

### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

##### **Vollzug der Baugesetze;**

Bauvorhaben: Umbau und Modernisierung Bestand, Aufstockung mit 3.OG, Teilumnutzung UG, 2.OG, Fl. Nr.:519/5.0, Bauort: Brixstraße 2, BV Nr. 219/2018-N ..... S. 178

Bauvorhaben: Erweiterung und Generalsanierung Jugendamt mit TG sowie Parkdeck, Fl.Nr. 1642/0.0 und 1641/0.0, Bauort: Wittelsbacherstraße 55, BV Nr. 154/2018-N ..... S. 180

##### **Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche;**

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Waldfriedstraße, Fl.Nr. 84/3 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen ..... S. 183

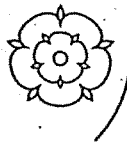
Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Weidestraße (Reuthgraben), Fl.Nr. 2419/2 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr.2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen ..... S. 185

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040).



## Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

Bauordnungs- und Vergabeamt  
Königstraße 24  
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/hu 219/2018-N
Rosenheim, den	01.08.2018

### Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben:** Umbau und Modernisierung Bestand, Aufstockung mit 3. OG, Teilumnutzung UG, 2. OG  
**Fl. Nr.:** 519/5.0  
**Gemarkung:** Rosenheim  
**Bauort:** Brixstraße 2  
**Antragsnummer:** 219/2018-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

### B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 15.05.2018 Nummer 219/2018-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 07.03.2018 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 11.07.2018 ist zu beachten.
2. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über den Gehweg vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.

3. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
4. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.
5. Die Baugenehmigung umfasst die notwendige Befreiung von der Baumschutzverordnung der Stadt Rosenheim für die in den Plänen dargestellte Fällung von geschützten Bäumen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

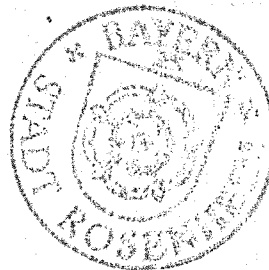
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

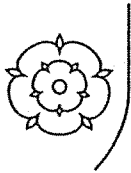
Mit freundlichen Grüßen



Neumeier



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke sowie des Grundstücks Fl.Nr. 528 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

Bauordnungs- und Vergabeamt  
Königstraße 24  
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/hu 154/2018-N
Rosenheim, den	01.08.2018

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bauvorhaben:** Erweiterung und Generalsanierung Jugendamt mit TG sowie  
Parkdeck  
**Fl.Nr.:** 1642/0.0  
1641/0.0  
**Gemarkung:** Rosenheim  
**Bauort:** Wittelsbacherstraße 55  
**Antragsnummer:** 154/2018-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**BESCHEID:**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 10.04.2018 Nummer 154/2018-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Osten gegenüber dem Verwaltungsgebäude auf dem gleichen Baugrundstück zugelassen.
2. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Anforderungen der GaStellV hinsichtlich der Rampenneigung der Tiefgaragenzufahrt zugelassen.

3. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Rosenheim hinsichtlich der Anschlusslänge an öffentliche Verkehrsflächen zugelassen.
4. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung bzw. Umleitung des Grundwassers durch den beantragten Baukörper gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt.
5. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 13.07.2018 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 25.07.2018 ist zu beachten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Neumeier



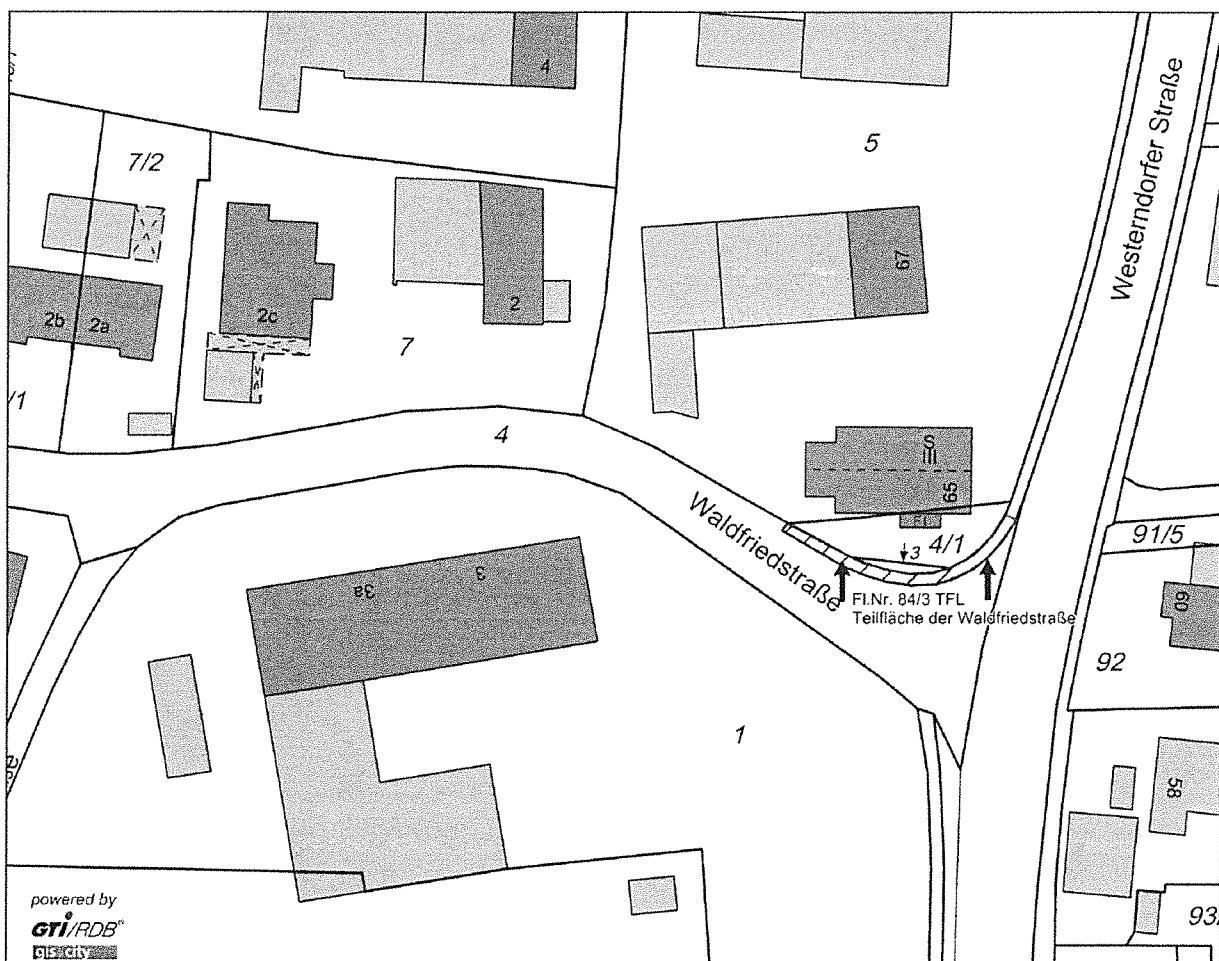
- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königsstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Waldfriedstraße, Fl.Nr. 84/3 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 25.07.2018

gez.

Tatzel



## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Weidestraße (Reuthgraben), Fl.Nr. 2419/2 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 01.08.18

gez.

Tatzel